1. Gegenstand

Die vorliegende Arbeitsanweisung regelt die Arbeiten in der Atemschutzwerkstatt des Forschungs- und Lehrbergwerkes der TU Bergakademie Freiberg.

2. Geltungsbereich

Diese Arbeitsanweisung gilt für das Personal des Forschungs- und Lehrbergwerks der TU Bergakademie Freiberg, das Tätigkeiten nach Punkt 1 durchführen muss.

3. Rechtliche Grundlagen

Insbesondere BBergG, ABBergV, SächsBergVO, DGUV Regel 112-190, Leitlinie für das Grubenrettungswesen

4. Atemschutzwerkstatt

- Die Atemschutzwerkstatt ist zur Einhaltung der Hygiene in einen Schwarz- und einen Weißbereich unterteilt.
- Der Schwarzbereich befindet sich rechts vom Reinigungsautomaten. Dazu zählen: der kleine Nebenraum mit Mülleimer und Stellfläche, das Spülbecken mit Handbrause, die Ablageflächen zwischen dem Spülbecken und dem Reinigungsautomaten sowie der Stellplatz der Rückgabecontainer, sowie die Werkbank
- Der Weißbereich befindet sich links vom Reinigungsautomaten. Dazu zählen: das kleine Spülbecken ohne Handbrause mit Ablagefläche, der Trockenschrank, der Ablagetisch, der Servierwagen sowie die beiden Blechschränke
- Weiterhin befinden sich in der Atemschutzwerkstatt ein Handwagen zum Ausfahren des gesäuberten Atemschutzes, ein Gefahrstoffregal zur Lagerung der Reinigungs-, Desinfektions- und Putzmittel, PC, Telefon und Schreibtisch sowie ein Nebenraum zur sonstigen Flaschenbefüllung.
- Reinigungsautomat, Trockenschrank und alle weitere Ausstattung sind entsprechend den jeweiligen Bedienungsanweisungen zu handhaben.

5. Atemschutzwesen in der Atemschutzwerkstatt

Arbeiten an Atemschutzgeräten werden im festgelegten Punkten nacheinander ausgeführt.
Gebrauch/Einsatz->Grobreinigung->Reinigung->Desinfektion->Trocknung->Instandsetzung->Prüfung->Lagerung->Transport.

Alle Punkte werden unter den Aspekten gesetzlicher Festlegung und den Herstellervorgaben durchgeführt. Während der voran genannten Arbeiten haben sich nur Gerätewarte in der Atemschutzwerkstatt aufzuhalten. Ist die Atemschutzwerkstatt nicht besetzt so ist diese gegen den Zutritt unbefugter zu sichern.

6. Aufgaben der Gerätewarte innerhalb der Atemschutzwerkstatt

Gerätewarte sind dafür verantwortlich, dass alle Atemschutzgeräte stets in gebrauchsfähigem und einsatzbereitem Zustand gehalten werden.

Der Gerätewart ist im Rahmen seiner Bestellung dafür verantwortlich, die Geräte und Einrichtungen der Atemschutzwerkstatt nach den einschlägigen technischen Regeln und den Gebrauchsanweisungen der Hersteller instand zu halten.

7. Nachbereitung und Dokumentation

Die Tätigkeiten des Gerätewartes sind schriftlich nachzuhalten. Insbesondere die Instandhaltung und Prüfung von Atemschutzgeräten sowie prüfpflichtigen Arbeitsmitteln sind zu protokollieren.

8. Nachweisführung

Der Inhalt der Arbeitsanweisung ist im Rahmen einer Belehrung den Gerätewarten des Forschungs- und Lehrbergwerks der TU Bergakademie Freiberg bekannt zu geben.

9. Verantwortlichkeiten

Die Aufsichtsführende Person ist bei Abwesenheit des Direktors des Forschungs- und Lehrbergwerks sowie dessen Vertreter für die Durchsetzung der vorliegenden Arbeitsanweisung zuständig.

10. Inkrafttreten

Die vorliegende Arbeitsanweisung tritt am 20.11.2025 in Kraft.